



Brüssel, den 4. Oktober 2017
(OR. fr)

12321/1/17
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0198 (COD)**

**CODEC 1414
MIGR 184
VISA 344
COMIX 626**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (erste Lesung)
	– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 30. Juni 2016 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 79 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt, übermittelt²³.
2. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 13. September 2017 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament⁴ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 30/17 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

¹ Dok. 10904/16.

² Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

³ Gemäß den Artikeln 1 und 2 sowie Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands beteiligen sich diese Mitgliedstaaten nicht an der Annahme dieser Verordnung und sind weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

⁴ Dok. 12055/17.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
